

26. Januar 1867.

181.

Stellung zu erklären und im Falle der Verleugung
der Pönzpflicht für die Aufzeichnung einer Pönz.
Aufsicht und nicht irgendwo in die congre-
te Leufelinia einzuzeichnen. Aufsicht, welche fallst man
stündlich auf einen neuen Fortschritt des selben bil-
den. Aufsicht der Kundschaffung fallst man
vellen Leuten ab dem den Pönzierung einzuzeichnen.

Der Pönzierungsmittel,
nach Einigkeit der Ordnung, der Direction der politischen
Aufsicht der Pönzierungsmittel,

Bestimmungen:

1. Es ist dem Pönzierungsmittel die Pönzierung zu
mehren; der Pönzierungsmittel jeder Pönzierung der man
dem Pönzierungsmittel in die Pönzierungsmittel
aufzuführen nicht einzuzeichnen, in der Pönzierung
überwiegend, das ist der Pönzierungsmittel der man
da, das ist der Pönzierungsmittel der Pönzierungsmittel,
sind es aber nicht überflüssig, und die unter fact C
unverändert Pönzierungsmittel einzuzeichnen.

2. Mitteilung an die Direction der politischen
Aufsicht der Pönzierungsmittel, b. dem Pönzierungsmittel Pönzierung,
für unter Aufsicht der Pönzierung.

N: 170.

Civilgericht Bayreuth, Pönzierungsmittel
Gültigkeit an Pönzierungsmittel

Der Pönzierungsmittel
dem Civilgericht Bayreuth, Pönzierungsmittel
einer Aufsicht der Pönzierungsmittel Bayreuth,
betreffend Gültigkeit einer Pönzierungsmittel

20. Januar 1867.

über den Legationsvertrag von St. Petersburg.

Zur Kenntnis gegeben.

Herrn B. Felix Legationsrat, das Legationsmitglied des Legationsrats,
 C. Anton von St. Petersburg n. J. des Legationsrats.

nach:

1. Die Gemeindefestsetzung vom 22. April 1860 und
 10. August 1860 sind aufgehoben, in dem Sinne, daß
 die St. Petersburg gesetzlich festgesetzte Gesetze
 und die Gemeindefestsetzung sind demnach die Ge-
 meindeangelegenheiten vollständig erledigt worden
 sollen, in der Meinung, daß dies mit dem Gemeindefest-
 setzung bereits Legationsrat in Abrechnung sollen soll.

2. In der Gemeinde die Festsetzung, bestehend in
 2. St. Petersburg, 2. St. Petersburg und dem Legationsrat und dem
 gesetzlich fest.

3. Dieser Legationsrat wurde unter dem 8. August
 mit n. J. des Legationsrats zugestimmt und so hat der
 Legationsrat bereits unter dem 17. Januar 1867
 demselben in Folge seiner Abreise nur dem russischen
 Legationsrat, Herrn Josef Freni, anzuweisen
 Legationsrat bestätigt.

4. Mit Zustimmung vom 15. Januar 1867 hat bestimmt
 demnach die Legationsrat des Legationsrats Ra-
 yon dem Legationsrat des Legationsrats, indem
 für die Legationsrat der Legationsrat ist, daß
 für die Legationsrat der Legationsrat ist, daß
 demnach die Legationsrat der Legationsrat ist, daß

20. Januar 1867.

183.

zusammensetzung vereinbart, sondern dasselbe der
meisten unentgeltlichen Zusammensetzung vorbehalten.

Siehe hierzu in Letzterem:

1. Nach den §§ 4, 7, 10 & 11 der regierungsamtlichen
Anordnung betreffend die Patente und Appellate
verordnet in Sammelungsverordnungen / O. G. P.
L. III B. 235 off. / ist eine Gesetzsammlung gegeben
zweckmäßig der Gesetz 14 Tage vor dem
Zusammenkunft vereinbart, beim Regierungsamt
schriftlich eingereicht. Entsprechend dieser Schrift soll
in dem Royal als Langfristigkeit und das Recht,
als vereinbart und Ratifikation und mit gemeinsamen
den Gemeinden, welche die Entsprechung zu verstehen,
sogar schon im Voraus in der letzten Woche zu
entsprechenden Vereinigungen, besteht, werden.

2. Demnach, dass die Civilgesellschaft
Royal durch schriftlich vereinbart vereinbart, nach
sich zu machen eine Gemeindeformulierung eingereicht
werden, um dieselbe zu einer Besondere zu
verlassen, und nur sich und eine Vereinbarung
Zusammenkunft durch die Gemeinde, eine Patente,
eingeleitet zu machen, ist in diesem Sinne vereinbart,
die Entsprechung zu verstehen und zu entsprechen.

Demnach ist die regierungsamtliche,
nach Gesetz eine Ausnahme der Diminution der Gemeinde,
besteht.

1. Die der Patente der Civilgesellschaft Royal durch

